

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31134 Hildesheim

**Gegen Empfangsbekanntnis an**

SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG  
z. Hd. Herrn Dirk Staats  
Berliner Platz 1  
25524 Itzehoe

**bearbeitende Dienststelle**

Umweltamt (208)

**Diensträume Hildesheim**

Marie-Wagenknecht-Str. 3

**Ansprechpartner/in**

Jörg Engel

**Raum**

425

**Kontakt**

Telefon: 05121 309-4252

Fax: 05121 309 95-4252

joerg.engel@landkreishildesheim.de

**Vorab per E-Mail an**

h.ahrens@sab-windteam

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

07.06.2023 & 31.03.2025

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**

(208) 32 30 30 – WK –10 – 23/6

**Datum**

02.10.2025

**Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Elze, Gemarkung Esbeck (WEA Nr. 01, 03 und 04 im Windpark Esbeck)**

(Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

**I. Tenor**

Ihnen wird aufgrund Ihres Antrages vom 07.06.2023, zuletzt geändert per Schreiben vom 31.03.2025, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 - E3, mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

**1. Gegenstand der Genehmigung**

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlage:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
					Ost	Nord	Ost	Nord
					01	Elze	Esbeck	6
03	Elze	Esbeck	6	24	545.419	5.769.855	9°39'45,90"	52°04'38,70"
04	Elze	Esbeck	6	34/2	545.494	5.769.521	9°39'49,68"	52°04'27,85"

Die in dem anliegenden Inhaltsverzeichnis vom 29.06.2025 genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

## **2. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Nebenbestimmungen**

Die folgenden Nebenbestimmungen sind als Bedingung **(B)** oder Auflage **(A)** formuliert.

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. **(A)**
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). **(B)**
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) oder soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). **(B)**
- 1.4. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. **(A)**
- 1.5. Der Genehmigungsbehörde ist schriftlich oder auf elektronischem Wege jeder Wechsel des Anlagenbetreibers, der Baubeginn und die Fertigstellung der WEA, deren Inbetriebnahme und der beabsichtigte Zeitpunkt einer Betriebseinstellung mitzuteilen. **(A)**

### **2. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG**

#### **2.1. Kennzeichnung**

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen. **(A)**

##### **2.1.1. Tageskennzeichnung**

- 2.1.1.1. Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035),

achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. **(A)**

2.1.1.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. **(A)**

2.1.1.3. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. **(A)**

## **2.1.2. Nachtkennzeichnung**

2.1.2.1. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot. **(A)**

2.1.2.2. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. **(A)**

2.1.2.3. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. **(A)**

2.1.2.4. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9. **(A)**

2.1.2.5. Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.  
In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren. **(A)**

2.1.2.6. **Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4244/30316-3 (39a/23), anzuzeigen.**

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten s. Nr. 2.2.):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV
- Nachweis über erfolgte Funktionstests. **(A)**

## **2.1.3. Installation**

2.1.3.1. Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem

Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständereien - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. **(A)**

2.1.3.2. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. **(A)**

2.1.3.3. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. **(A)**

#### **2.1.4. Stromversorgung**

2.1.4.1. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. **(A)**

2.1.4.2. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen. **(A)**

2.1.4.3. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. **(A)**

2.1.4.4. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. **(A)**

2.1.4.5. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. **(A)**

#### **2.1.5. Sonstiges**

2.1.5.1. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **(A)**

2.1.5.2. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. **(A)**

2.1.5.3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. (A)

## 2.2. Veröffentlichung

2.2.1. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. (A)

2.2.2. Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder [luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de), unter Angabe des Aktenzeichens **4244/30316-3 (39a/23)**

und umfasst folgende Details:

- **DFS-Bearbeitungsnummer (Ni-10632-b)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung). (A)**

2.2.3. Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist. (A)

## 3. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung hinsichtlich militärischer Belange

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens II-0374-24-BIA mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen. (A)

## 4. Gemeindliche Belange

Sämtlicher Baustellenverkehr zur Errichtung der WEA ist ausschließlich über die im Antrag genannten Wege und Straßen durchzuführen. (A)

## 5. Arbeitsschutz

5.1. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz besteht die Verpflichtung durch eine Gefährdungsbeurteilung die sich für die Beschäftigten aus der Tätigkeit ergebenden Gefährdungen zu ermitteln und festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung sind alle Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die im Betrieb bestehen bzw. erfolgen. Diese sind auf Ihre Gefährdungs- und Belastungsfaktoren hin zu bewerten und zu untersuchen. (A)

- 5.2. Für die Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sowie nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren. **(A)**
- 5.3. Neben der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sind gemäß der Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel zu ermitteln. **(A)**
- 5.4. Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren. **(A)**
- 5.5. Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
- Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme
  - Betriebsanweisungen
  - Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen. **(A)**
- 5.6. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Darin sind Rettungsverfahren und Fluchtmöglichkeiten festzulegen, die für eine wirksame Erste Hilfe und Rettung erforderlich sind. Insbesondere sollen die Schnittstellen zwischen internen Maßnahmen und externen Rettungskräften beschrieben werden. Das Rettungskonzept ist mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen. **(A)**
- 5.7. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an einer gut sichtbaren Stelle dauerhaft auszuhängen. **(A)**
- 5.8. Die Windenergieanlage muss mittels Anlagenkennzeichnung eindeutig identifizierbar sein. **(A)**
- 5.9. Anfahrtswege sind mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen. **(A)**

## **6. Sicherung der Anlage in Störungsfällen**

- 6.1. Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind der zuständigen Genehmigungsbehörde per E-Mail unter [immissionsschutz@landkreishildesheim.de](mailto:immissionsschutz@landkreishildesheim.de) oder den o.g. Kontaktdaten unverzüglich nach Feststellung der Störung fermündlich oder schriftlich auf elektronischem Wege mitzuteilen. **(A)**
- 6.2. Die WEA müssen fernüberwacht und bei Störung automatisch auf eine ständig besetzte Stelle (Fernüberwachung) aufgeschaltet werden. Im Störfall müssen die Windkraftanlagen automatisch abgeschaltet werden. Die Überwachungszentrale des Wartungsunternehmens als ständig besetzte Stelle ist anzugeben. **(A)**
- 6.3. Der Betrieb der WEA ist mittels des in die WEA integrierten Fernüberwachungssystems ENERCON SCADA fern zu überwachen und bei auftretenden Störungen unverzüglich in einen sicheren Betriebszustand zu überführen oder gänzlich abzuschalten, sofern eine Überführung der sicherheitsrelevanten Betriebsparameter in die Sicherheitsgrenze nicht möglich ist. **(A)**
- 6.4. Die Funktionsfähigkeit des Fernüberwachungssystems ENERCON SCADA ist vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA durch eine externe sachverständige Person zu überprüfen und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) durch Nachweis zu bestätigen. **(A)**

## **7. Bodenschutz**

- 7.1. Zur Umsetzung und Kontrolle der im LBP beschriebenen Maßnahme Nr. V3 ist ein

Bodenschutzkonzept (BSK) einschließlich einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) durch zertifiziertes Personal zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) vor Durchführung zur Abstimmung vorzulegen. **(A)**

- 7.2. Bei der Erstellung des BSK sind folgende Belange zu berücksichtigen:
- Darstellung der lokalen bodenkundlichen Verhältnisse mittels bodenkundlicher Kartierung der relevanten Bereiche. **(A)**
  - Detaillierte Darstellung der Verwertung von Bodenmaterial (Vorgehensweise für Unter- und Oberboden). **(A)**
  - Ggf. im Vorfeld der Baumaßnahme durchzuführende archäologische Untersuchungen (Maßnahme Nr. V4). **(A)**
  - Erforderliche Ausbauarbeiten an Gewässern (v.a. Verrohrungen, teilweise temporär). **(A)**

## 8. Naturschutz

- 8.1. Für die Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Die ausführende Firma /die ausführenden Personen der ÖBB sind der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor Baubeginn namentlich und mit Qualifikation mitzuteilen. Es ist eine regelmäßige Abstimmung mit der UNB erforderlich, diesbezüglich ist der UNB ein Ansprechpartner zu benennen. Die ÖBB ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der UNB unaufgefordert zu übergeben. **(A)**
- 8.2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme der V 1.1 *Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920* ist wie im Maßnahmenblatt beschrieben durchzuführen. **(A)**
- 8.3. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme der V1.2. *Kontrolle von Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten im Bereich der Gräben* ist wie im Maßnahmenblatt beschrieben durchzuführen. **(A)**
- 8.4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme V 2.2 *Bauzeitenregelung* ist wie im Maßnahmenblatt beschrieben mit folgender Modifikation durchzuführen:  
Sollte es in der Reproduktionszeit zu einem länger als sieben Tagen andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommen, muss in der Zeit vom 1. März bis 15. August das Baufeld mittels einer Kontrollbegehung auf die Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten kontrolliert werden. Nur bei negativem Befund kann der Bau fortgeführt werden. Zur Überbrückung von Baustillstandzeiten können im Baufeld interimswise Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden. **(A)**
- 8.5. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme V 2.2 *Vergrämung vor Brut- und Baubeginn* ist wie im Maßnahmenblatt beschrieben durchzuführen. **(A)**
- 8.6. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme V 2.3 *Jahreszeitlich befristete Abschaltung* ist wie im Maßnahmenblatt und Nachtrag beschrieben mit folgenden Modifikationen durchzuführen:
- 8.6.1. Die Abschaltungen der Windenergieanlagen sind jeweils ab eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang vorzunehmen. **(A)**
- 8.6.2. Für das optionale Gondelmonitoring: Der Abschaltalgorithmus ist am Maßstab 1 getötete Fledermaus/Jahr und Anlage zu orientieren. **(A)**

- 8.7. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme V 2.4 *Unattraktivmachung der Bauflächen; Schaffung von Ablenkflächen* ist wie im Maßnahmenblatt und Nachtrag beschrieben mit folgender Modifikation vorzunehmen:

Im Jahr vor Baubeginn sind nach der Ernte die Eingriffsflächen mit einem Puffer von 10 Meter in eine Schwarzbrache zu überführen. Diese ist bis zum Baubeginn in dem Zustand zu erhalten. Auf die vorherige Kartierung und die Anlage von Ablenkflächen kann verzichtet werden. **(A)**

- 8.8. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme V 2.5 *Kontrolle auf Feldhamster-Vorkommen vor Baubeginn und ggf. Umsiedlung* ist wie im Maßnahmenblatt und Nachtrag beschrieben mit folgender Modifikation durchzuführen:

Die Kartierung vor Baubeginn ist auf den Flächen der Schwarzbrache vorzunehmen. Sollten Feldhamsterbaue festgestellt werden, ist die UNB unverzüglich zu informieren, um Maßnahmen zur Umsiedlung der Tiere abzustimmen. **(A)**

- 8.9. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme M 1 *Brache* gemäß Maßnahmenblatt (LBP) ist wie im Maßnahmenblatt beschrieben mit folgenden Modifikationen durchzuführen:

- 8.9.1. Die Brachfläche ist spätestens in der letzten Vegetationsperiode vor Baubeginn anzulegen. **(A)**

- 8.9.2. Die Maßnahmenfläche ist vor Baubeginn dauerhaft zu sichern (Eintragung in das Grundbuch oder Baulastverzeichnis) **(B)**

- 8.10. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme M 2 *Anlage und Entwicklung einer Strauchhecke (HFS) und einer Baumreihe (HBA)* ist wie im Maßnahmenblatt beschrieben mit folgenden Modifikationen durchzuführen:

- 8.10.1. Für die Strauchhecke ist mindestens folgende Pflanzgröße zu verwenden: verpflanzte Sträucher, 60-100 cm **(A)**

- 8.10.2. Die Kompensation für die beseitigten Straßenbäume hat wie folgt zu erfolgen:  
5 Bäume (entweder Hochstamm-Obstbäume oder Linden, Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16 cm) sind entlang der Kreisstraße 422 anzupflanzen. **(A)**

Hierfür ist vor Baubeginn eine Vereinbarung mit der Straßenmeisterei Gronau / Straßenbaubehörde zu schließen **(B)**

Für die die Baumreihe auf dem Flurstück 35/4 (mindestens 5 Bäume) sind standortgerechte Laubbäume (z.B. Erle -pilzfreies Pflanzgut!-, Faulbaum, Flatterulme) zu verwenden, Pflanzqualität: mind. Heister, 3 x verpflanz, 100-150 cm bzw. Hochstamm, 3 x verpflanz, 12-14 cm. **(A)**

- 8.10.3. Die Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 35/4 ist durch das Setzen von mindestens 3 Eichen-spaltpfählen dauerhaft zu kennzeichnen. **(A)**

- 8.10.4. Die Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 35/4 ist vor Baubeginn dauerhaft zu sichern (Eintragung in das Grundbuch oder Baulastverzeichnis). **(B)**

- 8.10.5. Die Pflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Baubeginn vorzunehmen. **(A)**

- 8.11. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahme M 3 *Umwandlung von Acker in extensives Grünland mit Saumstreifen und Schwarzbrache* gemäß Kompensationsbedarf Feldlerche, Stand 29.10.2024 ist wie im Maßnahmenblatt beschrieben mit folgenden Modifikationen durchzuführen:  
Die Maßnahme ist spätestens in der letzten Vegetationsperiode vor Baubeginn anzulegen, so dass mit Baubeginn die Fläche der Fauna zur Verfügung steht. **(A)**  
Die Maßnahmenfläche ist vor Baubeginn dauerhaft zu sichern /Eintragung in das Grundbuch oder der Baulastverzeichnis). **(B)**
- 8.12. Die geforderten Nachweise über die Sicherung der Flächen sowie die Vereinbarung mit der Straßenmeisterei / der Straßenbaubehörde ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. **(A)**
- 8.13. Vor Beginn der Hochbauarbeiten ist das Ersatzgeld gemäß BNatSchG in Höhe von 291.255,00 € auf eines meiner unten angegebenen Konten unter Angabe des Verwendungszweckes „Ersatzgeld Naturschutz WEA Esbeck“ zu überweisen. **(B)**

## 9. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG

Hiermit wird Ihnen unter Einhaltung der folgenden Punkte die denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten gem. § 10 i. V. m. § 13 NDSchG erteilt:

- 9.1. **Die von den Erdarbeiten betroffene Fläche ist in Ausdehnung und Tiefe der Erdarbeiten vollflächig archäologisch zu untersuchen.**  
Damit sind sämtliche mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Erdarbeiten, auch Zuwegungs- und Leitungslegungen sowie temporäre und dauerhafte Stellflächen facharchäologisch zu untersuchen.  
Dies betrifft auch die in den Plänen bereits dargestellten Zuwegungsflächen für die geplanten beiden weiteren Windenergieanlagen (WEA Nr. 2 und 3). **(A)**
- 9.2. Die durchzuführende archäologische Untersuchung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim (UDSchB) ([freia.troeger@landkreishildesheim.de](mailto:freia.troeger@landkreishildesheim.de) und [bauordnungsamt@landkreishildesheim.de](mailto:bauordnungsamt@landkreishildesheim.de)) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Referat Archäologie ([sebastian.messal@nld.niedersachsen.de](mailto:sebastian.messal@nld.niedersachsen.de)), Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover abzustimmen.  
Dies dient der Abstimmung der Herangehensweise an die facharchäologische Untersuchung in Form von z.B. Sondageschnitten, vollflächigem Oberbodenabzug oder einer baubegleitenden Untersuchung. **(A)**
- 9.3. Die Untersuchung muss durch einen ausgebildeten Grabungstechniker oder Archäologen erfolgen, dessen Auswahl mit dem Landkreis Hildesheim als Untere Denkmalschutzbehörde und dem NLD abzustimmen ist. **(A)**
- 9.4. Der Bodenabtrag muss rückschreitend schichtweise mit einem Kettenbagger mit zahnloser Grabenschaufel erfolgen. **(A)**
- 9.5. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Knochen, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim und dem NLD unverzüglich gemeldet werden. **(A)**
- 9.6. Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung (!) erhalten werden können, sind in Rücksprache mit der Unteren

- Denkmalschutzbehörde und dem NLD nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen. Die erfolgte Abdeckung ist mit einem Arbeitsfoto zu belegen. **(A)**
- 9.7. Es bedarf der schriftlichen Freigabe der Baumaßnahme nach Abschluss der archäologischen Untersuchung. Diese erfolgt ausschließlich über die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim. **(A)**
- 9.8. Die aktuellen Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen / Ausgrabungen des NLD, sowie die Anlage dazu sind einzuhalten. **(A)**
- 9.9. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens nach sechs Wochen und der Abschlussbericht inklusive Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD vorzulegen. **(A)**
- 10. Baugenehmigung nach § 70 NBauO inkl. Brandschutz**
- 10.1. Rechtzeitig vor Baubeginn müssen zur Absicherung aller Abstandsflächen (gemäß § 5 NBauO i.V.m. Nr. 3.5.4.2 des Erlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass vom 20.07.2021) die erforderlichen Baulasten gemäß § 81 / § 5 NBauO, sowie die Baulasten zur Vereinigung gemäß § 2 Abs. 12 NBauO und zur notwendigen Erschließungssicherung gemäß § 4 Abs. 2 NBauO von oder über betroffenen Nachbargrundstücke vorliegen. **(B)**
- 10.2. Die Baugenehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt und damit die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) entfällt. Die Genehmigung erlischt außerdem nach erklärter Betriebseinstellung. Sobald die Baugenehmigung erloschen ist, ist die Windenergieanlage innerhalb von acht Wochen abzubauen und zu beseitigen. **(B)**
- 10.3. Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass zur Sicherung der Rückbauverpflichtung eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede oder Vorausklage in Höhe von 1.970.000 € für alle drei Anlagen zusammen vor Baubeginn beigebracht wird. **(B)**
- 10.4. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind die Rückbau-Verpflichtungserklärungen vom 06.03.2023 Bestandteil dieses Bescheides. **(A)**
- 10.5. Die Vorhaben sind entsprechend der Vermaßungen in den Lageplänen auf den Baugrundstücken zu errichten. **(A)**
- 10.6. Für das mit dieser Baugenehmigung zugelassene Bauvorhaben ist je Anlage ein Pkw-Einstellplatz auf dem jeweiligen Baugrundstück gemäß Eintragung in den geprüften Bauvorlagen bis zur Ingebrauchnahme des Bauvorhabens einschließlich der erforderlichen verkehrsgerechten Zu- und Abfahrten herzustellen, ausreichend zu befestigen und benutzbar zu halten (§ 47 Abs. 1 NBauO). **(B)**
- 10.7. Die Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann (§9 Abs. 4 NBauO). **(A)**
- 10.8. Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier Nr. E-160EP5/E3/166/HT Index B vom 29.04.2022, das Brandschutzkonzept 04/Wind/08-01-25 der BPS Brandschutzplanung UG i.G. Alexander Spitzner vom 23.01.2025 sowie die Stellungnahme „12.6.4 Brandschutz“ der Objektplanung SAB WindTeam GmbH vom 06.03.2023 werden Gegenstand der

- Baugenehmigung und müssen mit den nachfolgenden Ziffern 10.9. bis 10.14 vollständig umgesetzt werden. **(A)**
- 10.9. Nach Fertigstellung ist vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes bzw. durch einen anerkannten Sachverständigen eine Bestätigung über die Umsetzung (Konformitätserklärung) vorzulegen. **(A)**
- 10.10. Für die erforderliche Löschwasserversorgung muss ein Sonderalarmplan in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr aufgestellt werden, der den Einsatz von Tanklöschfahrzeugen und Einsatzkräfte regelt. **(A)**
- 10.11. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in jeder Windenergieanlage Handfeuerlöscher mit insgesamt mind. 24 Löschmitteleinheiten stets griff- und funktionsbereit (mindestens 1 Handfeuerlöscher im Fußbereich der Windkraftanlage, 2 Handfeuerlöscher oben im Maschinenhaus und 1 Handfeuerlöscher im Erkundungsfahrzeug der ENERCON-Servicekraft) vorzuhalten. **(A)**
- 10.12. Über die Errichtung der Blitzschutzanlagen gem. DIN EN 62305-3 bzw. gem. DIN EN 61400-24 ist eine Fachbauleitererklärung vorzulegen. **(A)**
- 10.13. Die vorgesehenen Rauchmelder müssen in Anlehnung an die DIN 14675 DIN VDE 0833, wie in dem Brandschutzkonzept Nr. E-160EP5/E3/166/HT Index B vom 29.04.2022 beschrieben, mit einer automatischen Auslöseeinrichtung versehen sein und auf eine ständig besetzt Stelle (Fernüberwachung) aufgeschaltet werden. Bei Auslösung der Rauchmelder muss die Windkraftanlage automatisch abgeschaltet werden und eine akustische Alarmierung auslösen, die im gesamten Bereich der jeweiligen Windenergieanlage unmissverständlich zu hören ist. Über die Rauchmeldeanlagen ist eine Errichterbescheinigung durch einen zertifizierten Fachbetrieb vorzulegen. **(A)**
- 10.14. Für die Windenergieanlagen ist eine Feuerwehrplan nach DIN 14095 als Übersichtsplan mit den Zuwegungen, Höhenangaben, Notfallplan, einer textlichen Erläuterung, einer Telefonliste und ein Lageplan auf Basis von Luftbildern anzufertigen und nach Freigabe 5-fach (2 x wettergeschützt und 3 x in Papierform) sowie 2 CD's zur Einführung vorzulegen. **(A)**
- 10.15. Für Standsicherheitsnachweise und Prüfungen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen in der Fassung von Oktober 2012 zu Grunde zu legen. **(A)**
- 10.16. Das Ergebnis des vorliegenden Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen gemäß DIBt 2012 setzt folgende Grundlagen voraus: Die Standorteignung für die Anlage W1 (WEA 1) wird ohne Einschränkungen nachgewiesen. **(A)**
- 10.17. Die Ausführung der Bewehrungsarbeiten und die Montage des Turmes der Anlage sind durch die Bauleitung oder einen durch die Bauherrschaft zu beauftragenden anerkannten Sachverständigen zu überwachen und jeweils die Übereinstimmung mit den geprüften Unterlagen zu bescheinigen. **(A)**
- 10.18. Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen, d.h. Typenprüfung ENERCON E-160 EP5 E3-HAT-166-ES-C-01 mit Prüfbescheid zur 4. Revision vom 05.12.2023, einschließlich des Geotechnischen Entwurfsbericht vom 02.06.2021 maßgebend und Bestandteil der Baugenehmigung. **(A)**
- 10.19. Die Geltungsdauer der Typenstatik für Turm und Fundamente — Hybridturm läuft am 12.10.2026 ab. Sollte bis zum Ablauf der Typenstatik nicht mit der Baumaßnahme begonnen worden sein, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Statiknachtrag mit verlängerter Geltungsdauer der Typenstatik einzureichen. **(A)**
- 10.20. Für die Rohbauabnahme sind dem Prüfstatiker frühzeitig Schal- und Bewehrungspläne sowie abschließende geologische Gutachten zu den drei konkreten Standorten für die Gründungsmaßnahmen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. **(A)**

- 10.21. Die Abnahme tragender Bauteile (Gründung) hat durch den Prüfenieur zu erfolgen. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Hildesheim vor der Rohbauabnahme vorzulegen. **(A)**
- 10.22. Die Rohbauabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBau0 angeordnet. **(A)**
- 10.23. Im Abstand von höchstens 2 Jahren sind durch einen Sachverständigen regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Der Abstand der Prüfungen kann auf vier Jahre verlängert werden, falls durch vom Hersteller der Windkraftanlagen autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hildesheim spätestens vier Wochen nach Prüfung vorzulegen. **(A)**
- 10.24. Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen, der die tatsächliche Betriebszeit der Anlagen berücksichtigt. Er kann sich auf die Teile der Windenergieanlage beschränken, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung einer Entwurfslebensdauer geführt wurde. **(A)**
- 10.25. Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBau0 angeordnet. **(A)**
- 10.26. Die wiederkehrenden Prüfungen von Maschinen und Rotorblättern sowie der Tragkonstruktion sind entsprechend der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen (in der zurzeit gültigen Fassung) - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15, durchzuführen. Der Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim sind die Dokumentation der Prüfung in den festgelegten Abständen vorzulegen. **(A)**

## 11. Immissionsschutz

- 11.1. Die Anlagen sind nach Maßgabe der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zu errichten und zu betreiben. **(A)**

- 11.2. Der von der Errichtung und dem Betrieb der WEA ausgehende Schall darf am nächstgelegenen Gebäude bzw. an zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden folgende Werte nicht überschreiten (vgl. Nr. 6.1 der TA Lärm):

- Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten:

Tag	45 dB(A)
Nacht	35 dB(A)

- Reine Wohngebiete:

Tag	50 dB(A)
Nacht	35 dB(A)

- Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete:

Tag	55 dB(A)
Nacht	40 dB(A)

- Kern-, Dorf-, und Mischgebiete:

Tag	60 dB(A)
Nacht	45 dB(A)

- Urbane Gebiete:

Tag	63 dB(A)
Nacht	45 dB(A)

- Gewerbegebiete:

Tag	65 dB(A)
-----	----------

Nacht 50 dB(A)

- Industriegebiete (Tag und Nacht): 70 dB(A).

Die vorstehend genannten Immissionsrichtwerte beziehen sich dabei auf folgende Zeiten:

- tags 06.00 – 22.00 Uhr
- nachts 22.00 – 06.00 Uhr. **(A)**

- 11.3. Die in der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 23.02.2023, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-020, angenommenen Betriebsmodi, Os der WEA zur Tageszeit und Nachtzeit sind zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass die angegebenen Schalleistungspegel  $L_{WA, Okt}$  in dB(A) als maximal zulässige Emissionswerte eingehalten werden:

WEA Nr.	Betriebsmodus (Tag)	Schalleistungspegel [dB(A)]	Betriebsmodus (Nacht)	Schalleistungspegel [dB(A)]
01	Os	106,8	Os	106,8
03	Os	106,8	Os	106,8
04	Os	106,8	Os	106,8

Dabei werden die Oktav-Bänder entsprechend des Technischen Datenblattes – Oktavbandpegel Betriebsmodus Os, Enercon GmbH, Dokument-Nr. D02250996/3.0-de/DA für die WEA festgeschrieben:

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode Os [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

Dabei sind die Unsicherheiten wie folgt berücksichtigt worden:

Unsicherheiten [dB(A)]	$\sigma_R$	$\sigma_P$	$\sigma_{Prog}$	$\Delta LO$
	0,5	1,2	1,0	2,1

**(A)**

- 11.4. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme ist eine Überprüfung der im o. g. Geräuschimmissionsgutachten prognostizierten Immissionspegel durch Messung der tatsächlich hervorgerufenen Emissionen der WEA und anschließender erneuter Schallausbreitungsberechnung nach dem Interimsverfahren mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln hinsichtlich der ursprünglich betrachteten Immissionsorte durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen (Abnahmemessung).

Der Umfang der Abnahmemessung ist zuvor mit der UIB als Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Ergebnisse der Abnahmemessung sind der UIB unaufgefordert vorzulegen. **(A)**

- 11.5. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist der UIB unaufgefordert zu der vorstehend geforderten Abnahmemessung eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen. **(A)**

- 11.6. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der drei WEA ist der UIB spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. **(A)**

- 11.7. Die WEA sind in einem vierjährigen Rhythmus beginnend ab Inbetriebnahme von einem Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG einschließlich einer Vor-Ort-Inspektion auf ihren technischen Zustand sowie den genehmigungskonformen Betrieb zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der UIB unaufgefordert vorzulegen. **(A)**
- 11.8. Es sind Warnhinweise bzw. Warnschilder mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von Eisabwurf bzw. -fall an den Zuwegungen zu den einzelnen WEA vorzusehen. Der UIB ist vor Inbetriebnahme der WEA eine entsprechende Anzeige mit der Anzahl und den Aufstellungsorten vorzulegen. **(A)**
- 11.9. Alle WEA sind mit einem zur Gewährleistung der Personensicherheit geeigneten Eisdetektionssystem auszurüsten. Es ist ein Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Errichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist schriftlich mitzuteilen. **(A)**
- 11.10. Vor Errichtung der WEA sind der UIB Dokumente zu dem zu installierenden Schattenwurf-Abschaltssystem vorzulegen. Die WEA sind hierdurch abzuschalten, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erreicht werden. **(A)**
- 11.11. Die durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachte Schattendauer darf folgende Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:  
 30 Stunden pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer oder 8 Stunden pro Kalenderjahr für die meteorologische Beschattungsdauer und 30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer.  
 Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
  - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
  - Unterrichtsräume in Schulen Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
  - Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume
- genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. **(A)**
- 11.12. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu Abschaltzeiten sollen von der Steuereinheit des Schattenwurf-Abschaltsystems über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Ergebnisse sind der UIB unaufgefordert vorzulegen. **(A)**
- 11.13. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Schattenwurf-Abschaltmoduls sind spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems nachzuweisen. **(A)**
- 11.14. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG). Den Erlass entsprechender nachträglicher Anordnungen, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, behalte ich mir ausdrücklich vor. **(A)**
- 11.15. Der Anlagenbetreiber hat angelehnt an das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Esbeck, Bericht-Nr. I17-SE-2023-097 zum Schutz der Bestandsanlagen W6 und W7 die unter Ziffer 3.3.3.4 „Geforderte sektorielle Betriebsbeschränkungen (WSM)“ genannten Einschränkungen für die WEA 1 und 2 mit folgenden Modifikationen zu beachten:

WEA	Start WSM (°)	Ende WSM (°)	Startwind- geschwindigkeit (m/s)	Endwind- geschwindigkeit [m/s)	Betriebsmodus
W2	90	128	Vin	7.5	OML 6s
W1	130	176	3.5	7.5	OML 2s
W1	161	195	Vin	5.5	OML 9s

Werden zeitgleich zwei unterschiedliche Betriebsmodi eingesetzt, ist im Bereich der Überlap-  
 pung (Windrichtung und -geschwindigkeit) konservativ das strengere Windsektormanagement  
 (WSM) an der WEA einzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier die Bezeichnungen der WEA entsprechend des Gutach-  
 tens übernommen wurden. Die hier zu genehmigenden WEA 01 und 03 entsprechen im Gutach-  
 ten der WEA W1 und W2. **(A)**

## 12. Wasserrecht – Allgemeines Wasserrecht

12.1. Die drei geplanten Windenergieanlagen sind entsprechend der vorgelegten Planung (Antragsun-  
 terlagen vom 07.06.2023, zuletzt geändert per Schreiben vom 31.03.2025) auszuführen, sofern  
 in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Hierbei sind die einschlägigen Vorschriften  
 (WHG, AwsV) und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Jede wesentliche Ab-  
 weichung von den Antragsunterlagen und nachträgliche Änderungen, die mit der der Gründung  
 der WEA zu tun haben, sind rechtzeitig vor der Bauausführung der Unteren Wasserbehörde des  
 Landkreis Hildesheim zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen. **(A)**

12.2. Maßnahmen bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist,  
 sind rechtzeitig vor der Ausführung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim  
 anzuzeigen. **(A)**

12.3. Die folgenden Vorhaben sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim rechtzeitig  
 vor Baubeginn anzuzeigen:

- Entnahme von Grundwasser (z.B. Grundwasserhaltung)
- Bohrungen in den Grundwasserleiter
- Einbringen von Stoffen (z.B. Rüttelstopfsäulen zur Baugrundverbesserung, Beton) ins Grund-  
 wasser

Die Anzeige ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim formlos mit allen für die  
 Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen. **(A)**

12.4. Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfor-  
 dern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen.  
 Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. **(A)**

12.5. Alle Baustoffe und -materialien die bauzeitlich oder dauerhaft in Kontakt mit dem Grundwasser  
 stehen oder bei denen ein Kontakt mit dem Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann,  
 müssen grundwasserverträglich sein. **(A)**

12.6. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Ver-  
 ordnungen zum Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz zu beachten. **(A)**

12.7. Die Baustelleneinrichtung und die eigentlichen Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Ver-  
 unreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Ver-  
 änderung ihrer Eigenschaften verhütet wird. **(A)**

12.8. Baustofflager sind bevorzugt auf befestigten Flächen einzurichten. **(A)**

### **13. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden**

- 13.1. Der Austritt von wassergefährdenden Stoffen z. B. während der Bauphase ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim sofort zu melden und es sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der ausgetretenen Stoffe zu ergreifen. **(A)**
- 13.2. Schäden mit wassergefährdenden Stoffen sind zusätzlich auch unverzüglich an die Feuerwehr-Einsatzleitstelle Hildesheim zu melden.  
Die Feuerwehreinsatzleitstelle ist unter der Telefonnummer: 0 51 21 / 3 01 22 22 oder der E-Mail-Adresse: [Leitstelle@stadt-hildesheim.de](mailto:Leitstelle@stadt-hildesheim.de) zu erreichen. **(A)**
- 13.3. Der Betreiber hat eigenverantwortlich Maßnahmen zur Erkennung und Rückhaltung von austretenden wassergefährdenden Stoffen zu treffen, um dem Besorgnisgrundsatz zu entsprechen. Dabei kann er sich an den technischen Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) orientieren. **(A)**
- 13.4. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist unzulässig. Das Betanken, das Warten und das Reinigen von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. **(A)**
- 13.5. Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten. **(A)**
- 13.6. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. **(A)**
- 13.7. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlage gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlage einer Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. **(A)**

### **14. Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG für die Straßennutzung**

Der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG wird für drei WEA im Außenbereich der Stadt Elze aufgrund des § 18 des NStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Nebenbestimmungen unter Ziffer 14.1. bis 14.13. die Erlaubnis erteilt den südlich der Kreisstraße liegenden Wirtschaftsweg bei km 0,41 /Abschnitt 10, Station 0,411 der K 422 als temporäre Zufahrt zur Anlieferung von Windenergieanlagenanteilen zu benutzen.

- 14.1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. **(A)**
- 14.2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung, hier Landkreis Hildesheim, Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement, innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. **(A)**
- 14.3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebende Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. **(A)**
- 14.4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der temporären Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden,

hat der Erlaubnisnehmer den Landkreis Hildesheim, Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (A)

- 14.5. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. (A)
- 14.6. Vor Beginn von Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind. (A)
- 14.7. Rechtzeitig vor eventuellen Bauarbeiten an der Straße (Baubeginn) sind die Planunterlagen zur Ausführung der Baumaßnahmen an der Kreisstraße mitsamt diesem Bescheid schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem regionalen Geschäftsbereich Hannover der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover vorzulegen. (A)
- 14.8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Gronau, Bethelner Landstraße 26, 31028 Gronau, Telefon (05182) 9091-0 rechtzeitig anzuzeigen. (A)
- 14.9. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. (A)
- 14.10. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. (A)
- 14.11. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen. (A)
- 14.12. Vor jeder Änderung der temporären Zufahrt ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. (A)
- 14.13. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die temporäre Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. (A)

#### **14. Ausnahme vom Bauverbot des § 24 NStrG**

Hiermit wird Ihnen für die WEA 03 die Ausnahme vom Bauverbot gem. § 24 NStrG erteilt.

### **III. Hinweise**

#### **1. Allgemeines**

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen gem. § 18 BImSchG in den Nebenbestimmungen Nr. 1.2 und 1.3 aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). (H)

#### **2. Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG**

- 2.1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind. (H)
- 2.2. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt. (H)

2.3. **Die Entscheidung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, ist zwingend erforderlich zu beachten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe betroffen sein könnten.** (H)

2.4. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen. (H)

### **3. Militärisch flugbetriebliche Belange**

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar. (H)

### **4. Baugrund**

4.1. Im Untergrund der drei geplanten Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen liegen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Infolge von Lösungsprozessen (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im näheren Umfeld der Standorte sind bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist den drei Standorten formal die Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2-). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. (H)

4.2. Nach den vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau. (H)

4.3. Es wird empfohlen, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung, sind gegebenenfalls die Gründungen der geplanten Windenergieanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktion schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlage dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. (H)

4.4. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen an den drei Standorten auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie; <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1XLOROaN>) verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. (H)

### **5. Bodenschutz**

5.1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für die Arbeiten der unterirdischen Anbindung an das Stromnetz (Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt), die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, ebenfalls ein Bodenschutzkonzept (BSK) erforderlich sein wird, sodass die bodenschutzfachlichen Belange frühzeitig berücksichtigt werden sollten. (H)

## **6. Naturschutz**

- 6.1. Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen:  
Landespflegerischer Begleitplan, Stand 29.10.2024 (LBP)  
Kompensationsbedarf Feldlerche, Stand 29.10.2024  
Nachtrag zum landespflegerischen Begleitplan, Stand 20.03.2024 (H).
- 6.2. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen (Baumfällung) innerhalb der Brutzeit ist nicht zulässig. Es gilt das Verbot des § 39 Abs. 5 BNatSchG. (H)
- 6.3. Baubeginn ist, wenn mit den vorbereitenden Arbeiten z.B. Gehölzbeseitigung, Entfernung von Ruderalflächen, archäologische Sondage etc. begonnen wird. (H)

## **7. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG**

- 7.1. Es ergeht der Hinweis auf die sog. „Bamberger Liste“, in der Archäologen/ Grabungsfirmen benannt sind (<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>). (H)
- 7.2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht vorher die Fortsetzung der Arbeiten durch die Denkmalbehörde gestattet wird. (H)
- 7.3. Es ergeht der Hinweis auf § 6 Abs. 3 NDSchG. Die Kosten hat der Verursacher der Erdarbeiten zu tragen. (H)
- 7.4. Sie als Antragstellerin sind verantwortlich für die korrekte Einhaltung der hier genannten Auflagen und Hinweise und müssen diese an die ausführenden Firmen weitergeben. (H)
- 7.5. Die Nichteinhaltung der Auflagen und Hinweise der denkmalrechtlichen Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 250.000 € geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen. (H)
- 7.6. Die Belange von Naturschutz (Feldhamsterkontrolle!) und Bodenschutz sind vor Beginn der archäologischen Untersuchung abzuklären und mit diesen in Einklang zu bringen. (H)

## **8. Baugenehmigung nach § 70 NBauO inkl. Brandschutz**

- 8.1. Einfriedungen über 2,00 m Höhe sind baugenehmigungspflichtig. (H)
- 8.2. Die verbleibende Kranaufstellfläche ist für die Feuerwehr als Bewegungsfläche nutzbar. (H)
- 8.3. Die Nachweise der Standorteignung für die geplanten Anlagen (W2) (WEA 3) und W 3 (WEA 4) sind mit dem Hinweis gegeben, dass die in vorläufiger Form vorliegenden Auslegungswindbedingungen und die in der Lastrechnung (25) getroffenen Schlussfolgerungen anwendbar sind, wenn dem finalen Design die in der Lastrechnung unterstellten Bedingungen zugrunde gelegt werden. Dies setzt voraus, dass sich das finale Anlagendesign, entsprechend dem relevanten Antwortspektrum der Gesamtanlage, nicht signifikant von dem in der Lastrechnung vorgestellten vorläufigen Stand unterscheidet. Siehe Seite 30 des Gutachtens Nr. I17-SE-2023-097 (WEA) entspricht der Bezeichnung im Entwurfsplan. Bei Änderungen der Anlagen ist eine Neuberechnung in der Regel erforderlich. (H)

## **9. Erschließung**

Die Erschließung der geplanten Baustandorte für Windenergieanlagen ist mit der örtlichen Feldmarksinteressentenschaft abzustimmen. (H)

## **10. Immissionsschutz**

- 10.1. Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG). (H)
- 10.2. Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel (Art der Änderung i. S. d. §§ 15, 16 BImSchG) bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der UIB zu klären. (H)
- 10.3. Die Genehmigung kann auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). (H)

## **11. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden**

Beim Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten, dass möglichst nicht oder nur schwach wassergefährdende Stoffe verwendet werden sollten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur mit besonderer Sorgfalt erfolgen. (H)

## **12. Straßennutzung**

- 12.1. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass diese Sondernutzungserlaubnis für die bauliche Zuwegung zu den Windkraftanlagen für die Anlieferung der Anlagenteile über die Wirtschaftswege an der Kreisstraße gilt. (H)
- 12.2. Bei Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 BImSchG erlischt auch die Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG. (H)

## **IV. Begründung**

### **1. Sachverhalt / Verfahrensablauf**

Mit Antrag vom 06.06.2023, zuletzt ergänzt per Schreiben vom 31.03.2025, haben Sie die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 - E3, mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m beantragt. Die WEA sollen dabei in der Stadt Elze, Gemarkung Esbeck stehen.

Das Verfahren soll dem Antrag entsprechend als vereinfachtes Verfahren gem. § 4 i. V. m. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

### **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **2.1. Formelle Voraussetzungen**

Rechtsgrundlage für die Entscheidung sind die §§ 4, 6, 9, 12 und 19 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

##### **2.1.1. Genehmigungsbedürftigkeit, Zuständigkeit**

Die beantragte Windenergieanlage fällt unter die Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die vorstehend genannte Nummer umfasst Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Die Windenergieanlage ist nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage liegt gemäß Nummer 8.1 lit. a) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) bei dem Landkreis Hildesheim.

### **2.1.2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Entsprechend der rechtlichen Einordnung waren die geplanten Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der fünf vorhandenen WEA im unmittelbar benachbarten Windpark Benstorf der Nummer 1.6.2 Spalte 2 des Anhangs 1 UVPG in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung zuzuordnen.

Demnach war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Per Bescheid vom 22.09.2025, Az. (208) 32 30 30-WK-10-23/06 wurde gem. § 5 UVPG bei der o.g. allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass in Bezug auf das hiesige Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Eine Vornahme einer UVP ist bzw. war insofern nicht erforderlich und wurde dementsprechend auch nicht vorgenommen.

### **2.2. Materielle Voraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Sie als Antragsteller haben zu gewährleisten, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorgemaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik dafür zu treffen, dass dieser Schutz gewahrt bleibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind dabei Immissionen, also Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche (physikalisch messbare) Erscheinungen, die auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter – Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – einwirken (vgl. § 3 Abs. 1-3 BImSchG). Immissionen, die ursächlich den Emissionen aus dem Betrieb einer Windenergieanlage zugerechnet werden können, kommen insbesondere in Form von Schall, Eiswurf bzw. -fall sowie Schattenwurf in Betracht.

Zu dem Vorhaben der Antragstellerin sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Landkreis Hildesheim
  - Umweltamt
  - Bauordnungsamt
  - Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur
  - Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement
- Stadt Elze
- Samtgemeinde Leinebergland
- Gemeinde Salzhemmendorf
- Landkreis Hameln-Pyrmont
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
  - Geschäftsbereich Hannover (Straßenverkehrsrecht)
  - Dezernat 42 / Sachgebiet Luftsicherheit
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim
- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg
- Niedersächsisches Landvolk
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

- Eisenbahn-Bundesamt
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- DB AG – DB Immobilien
- LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Schutzgemeinschaft deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- NaturFreunde Deutschland e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landessportbund Niedersachsen e.V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Leineverband
- Ornithologischer Verein zu Hildesheim e.V.
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Harzwasserwerke GmbH
- Wasserverband Peine
- Avacon Wasser GmbH
- Avacon Netz GmbH
- Überlandwerke Leinetal GmbH
- EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG
- TenneT TSO GmbH
- Deutsche Telekom AG

Die Stellungnahmen der o. g. Stellen und Behörden wurden im Laufe des Verfahrens sowie in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Zu den Stellungnahmen, Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

### **2.2.1. Raumordnung Landkreis Hildesheim – Kreisentwicklung und Infrastruktur**

Die geplanten Anlagen liegen im Bereich eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Die Errichtung der Anlagen entspricht den Zielen der Raumordnung. Dabei liegen die Anlagen nicht vollumfänglich im Vorranggebiet. Sie entsprechen damit zwar immer noch den Zielen der Raumordnung, § 6 WindBG ist aber aus raumordnerischer Sicht nicht anwendbar.

**2.2.2. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)**

Der Erteilung einer Genehmigung für das o. g. Vorhaben mit folgenden Windenergieanlagen als Bestandteil:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN in m	Höhe ü. Grund in m
01	6	32/1	Esbeck	370,56	246,60
03	6	24	Esbeck	358,97	246,60
04	6	34/2	Esbeck	371,07	246,60

wird gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS) zugestimmt, sofern die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit mit den oben genannten Auflagen verbunden wird.

**2.2.3. Militärisch flugbetriebliche Belange  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im hiesigen Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

**2.2.4. Straßennutzung  
Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement**

Der geplante Windpark Esbeck streift mit der WEA 3 die Kreisstraße (K) 422 zwischen Esbeck und Oldendorf. Seitens der Kreisstraßenverwaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen im Windpark Esbeck.

**2.2.5. NLStBV**

Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraße 422 berührt. Es ist vorgesehen die geplanten Windkraftanlagen während der Bauzeit verkehrlich über nicht öffentliche Wirtschaftswege (mittelbare Zufahrt) an den öffentlichen Verkehr der Kreisstraße anzubinden.

Für die geplanten Windenergieanlagen WEA 01, 03 und 04 ergeben sich Abstandsforderungen aus mehreren Bereichen. Neben den straßenrechtlichen Maßgaben des § 24 NStrG zu Bauverbot an Straßen (20m) sind insbesondere die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die in Niedersachsen als Technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ maßgebend.

Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. D. MU, d. ML, d. MS und d. MI vom 24.02.2016 (Nds. Mbl. Nr. 7/2016 S. 190) — Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. D. MS vom 30.12.2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S.105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBI. Nr. 10a/2014 S.237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfes

einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Diese liegt vor, es wird auf die Begründung der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen. Dieser Mindestabstand (490m) wird von der geplanten WEA 03 in Bezug auf die Kreisstraße nicht eingehalten.

Die geplante Zufahrt an die sog. freie Strecke der Kreisstraße, außerhalb einer straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt, fällt unter das allgemeine Bauverbot des § 24 Abs. 1 S. 1 NStrG. Eine Ausnahme vom Bauverbot sowie eine Sondernutzungserlaubnis (§ 18 NStrG) kann durch den Straßenbaulastträger, den Landkreis Hildesheim, gewährt werden.

Eine Ausnahme vom Bauverbot des § 24 NStrG kann aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an Windkraftanlagen erteilt werden.

Die Zuwegung des Baustellenverkehrs kann aufgrund der großen Anlagenteile und dem damit einhergehenden großen Platzbedarf über die Kreisstraße an freier Strecke erfolgen. Die dauerhafte Erschließung für Wartungsfahrzeuge muss aber über die vorhandene rückwärtige verkehrliche Erschließung über öffentliche Straßen (Heinser Straße) mit geringerer Verkehrsbedeutung erfolgen. Diese Fahrzeuge dürfen nicht von der freien Strecke der K 422 zufahren. Die Sondernutzungserlaubnis gilt demnach explizit nur für den Baustellenverkehr (temporäre Zufahrt).

#### **2.2.6. Gemeindliches Einvernehmen und Sicherung der Erschließung Stadt Elze**

Seitens der Stadt Elze bestehen keine Bedenken und Anregungen zum in Rede stehenden Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

#### **2.2.7. Samtgemeinde Leinebergland**

Seitens der Samtgemeinde Leinebergland bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum in Rede stehenden Vorhaben.

#### **2.2.8. Gemeinde Salzhemmendorf**

Seitens der Gemeinde Salzhemmendorf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen zum in Rede stehenden Vorhaben.

#### **2.2.9. Landkreis Hameln-Pyrmont**

Seitens des Landkreis Hameln-Pyrmont bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen zum geplanten Vorhaben.

#### **2.2.10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim**

Die geplante Windenergieanlage soll nördlich der Ortslage von Esbeck entstehen. Hierbei handelt es sich weitgehend um ein ackerbaulich genutztes Gebiet. Die überplanten Grundstücke in der Gemarkung werden wohl auch über landwirtschaftliche Wege angefahren.

Die Erschließung der geplanten Baustandorte für Windenergieanlagen wäre mit der örtlichen Feldmarktsinteressentenschaft abzustimmen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu, sofern der o.g. Hinweis beachtet wird (s. Hinweis unter Abschnitt III).

### **2.2.11. Arbeitsschutz**

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise, wie sie vorstehend aufgeführt sind, in den Bescheid aufgenommen werden.

Die Bauvorlagen wurden nicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung geprüft (§ 63 Abs. 1 NBauO).

### **2.2.12. Versorgungsleitungen**

#### **Avacon Netz GmbH**

Seitens der Avacon Netz GmbH bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

#### **Harzwasserwerke GmbH**

Seitens der Harzwasserwerke GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich des skizzierten Vorhabens.

#### **Wasserverband Peine**

Innerhalb des geplanten Windparks befinden sich keine trink- oder abwassertechnischen Anlagen des Wasserverbandes Peine, so dass aus hiesiger Sicht zum Verfahren keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.

#### **Avacon Wasser GmbH**

Seitens der Avacon Wasser GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich des skizzierten Vorhabens.

#### **TenneT TSO GmbH**

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen der TenneT TSO GmbH.

### **2.2.13. Wald**

#### **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg**

Die von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft sind vom o.g. Vorhaben nicht betroffen. Waldflächen werden nicht direkt in Anspruch genommen, auch nicht durch die Zuwegung, zudem halten die Standorte der geplanten Windenergieanlage ausreichend Abstand zu den umliegenden Waldflächen. Den Wald betreffende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

### **2.2.14. Bodenschutz**

#### **Landkreis Hildesheim – Untere Bodenschutzbehörde**

Gemäß § 1 Bundes Bodenschutz Gesetz (BBodSchG) sind die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren [...] und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch Einwirkungen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Sie sind im Rahmen der Vorsorge auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Dies beinhaltet auch Flächen, die nicht direkt von einer Baumaßnahme betroffen sind, sondern nur für eine bestimmte Zeit beansprucht werden. Gemäß § 7 BBodSchG sind alle verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Ein Bodenschutzkonzept und die daraus ergehenden Maßnahmen sind geeignetes Mittel, um die erwähnten Belange in der Praxis umzusetzen.

#### **2.2.15. Naturschutz**

##### **Landkreis Hildesheim – Untere Naturschutzbehörde**

In Esbeck sollen im Planerischen Außenbereich drei Windkraftanlagen in Nähe der drei im Landkreis Hameln-Pyrmont bereits bestehenden Anlagen errichtet werden. Die Vorhabenträgerin hat die maßgeblich zu beachtenden naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben ermittelt und dargestellt und im Zuge der Planung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu den anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen, den methodischen Standards, den Bewertungsergebnissen und der Ableitung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 BNatSchG abgestimmt. Hierfür sind neben den Bestimmungen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz des BNatSchG insbesondere auch unmittelbar geltende Regelungen des WindBG und des BImSchG anzuwenden.

Auf Wunsch der zuständigen Genehmigungsbehörde sind die Ergebnisse der landschaftsplanerischen Planung für die Genehmigung in praktikable und begründete Nebenbestimmungen umzusetzen. Die getroffenen Nebenbestimmungen entsprechen somit weitestgehend den Ergebnissen der vorliegenden Planung und repräsentieren einvernehmlich getroffene Entscheidungen. Das Benehmen der Naturschutzbehörde gem. § 17 (1) BNatSchG gilt damit als hergestellt.

Zu den einzelnen Nebenbestimmungen unter II:

1. Die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung ist anzuordnen, um die Anwendung geltender allgemeiner Fachvorschriften und bestimmter Nebenbestimmungen im Zuge der Baudurchführung sicherzustellen und zu dokumentieren. Es ist ebenfalls sicher zu stellen, dass für auftretende Herausforderungen oder Planabweichungen Methodenstandards, Ansprechpartner und Kommunikationswege festgelegt sind. In einzelnen Maßnahmeblättern wird darauf hingewiesen; zur Klarstellung ist die diesbezügliche Nebenbestimmung unter Ziffer 8.1. erfolgt.

2. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.4. dienen unmittelbar dem Schutz von Vögeln während der Brut-, Nest- und Aufzuchtzeiten, Ziffer 8.4. weist auf die Rechtslage hin.

3. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.6. sind erforderlich, um die das Schlagrisiko für die vorhandenen Populationen von Fledertieren unter der Schwelle der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu halten. Der für das optionale Gondelmonitoring festgeschriebene artenschutzrechtliche Maßstab für die prognostische Tötung eines Tieres pro Jahr und Windkraftanlage dient dem Fortbestand der Fledermauspopulationen.

4. Der erforderliche Zeitablauf für die Hamsterschutzmaßnahme wird mit der Nebenbestimmung Ziffer 8.7. definiert und gestrafft.

5. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 8.8. wird sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften für eine ggf. erforderliche Umsiedlung eingehalten werden.

6. Die Nebenbestimmung zu Ziffer 8.9. stellt sicher, dass die Flächenverfügbarkeit seitens des Antragstellers in geeigneter Form vor Baubeginn nachgewiesen wird.

7. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.10. sind erforderlich, um Ort, Zeitpunkt und Qualität der Pflanzung festzulegen. Ferner ist die Flächenverfügbarkeit seitens des Antragstellers in geeigneter Form vor Baubeginn nachzuweisen.

8. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.11. sind erforderlich um den Zeitpunkt der Maßnahme festzulegen. Die Funktionsfähigkeit muss mit Beginn der Beeinträchtigung der Feldlerchenreviere auf den Bauflächen gegeben sein (CEF-Maßnahme). Ferner ist die Flächenverfügbarkeit seitens des Antragstellers in geeigneter Form vor Baubeginn nachzuweisen.

9. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 8.12. wird geregelt, dass die vor Baubeginn erfolgten Sicherungen der Kompensationsflächen der Genehmigungsbehörde vorliegen, um die Einhaltung der Bedingung sicherzustellen.

10. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 8.13. werden die nicht ausgleichbaren und nicht durch naturale Maßnahmen ersetzbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ausgeglichen. Hierfür setzt die Naturschutzbehörde die Zahlung eines Ersatzgeldes gem. § 15 (6) S.3 BNatSchG fest. Die Höhe des Ersatzgeldes errechnet sich anteilig zu den Investitionskosten der zu genehmigenden Anlage. Der zu entrichtende prozentuale Anteil wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Naturschutzbehörde nachvollziehbar hergeleitet und wird für die Ersatzgeldberechnung nun festgeschrieben. Der Festsetzung des LBP zur Höhe der zu leistenden Ersatzgeldzahlung für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild gem. § 15 (6) S. 3 BNatSchG auf 1,55 % der Investitionskosten kann seitens der Naturschutzbehörde gefolgt werden.

Gemäß des ermittelten Faktors von 1,55 ergibt sich bei einem Gesamtinvestitionsbetrag von 18.788.687,00 € ein Ersatzgeld in Höhe von 291.255,00 €.

#### **2.2.16. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG Landkreis Hildesheim – Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde**

Das Baugrundstück befindet sich in siedlungstopographisch guter Lage. Auf der Planfläche sowie in der direkten Nachbarschaft sind archäologische Fundstellen kartiert. Im weiteren Umfeld sind zahlreiche – vor allem steinzeitliche – Fundstellen erfasst, die auf einen größeren Siedlungsraum aus dieser Zeit schließen lassen. Von archäologischen Funden und Befunden ist daher unbedingt auszugehen.

Bei archäologischen Funden und Befunden handelt es sich um Kultur- bzw. Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 1 und 3 Abs. 4 NDSchG). Durch die geplante Baumaßnahme können archäologische Funde und Befunde zerstört, bzw. von Ihrem Platz (in situ) entfernt werden. Dafür bedarf es einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Erdarbeiten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG, die unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann. Die Auflagen beinhalten in diesem Fall eine facharchäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation entsprechend der benannten Richtlinien des Nieders. Landesamtes für Denkmalpflege.

Es wird angeraten, die facharchäologische Untersuchung einen ausreichend großen Zeitpuffer einzuplanen, um im Falle von Funden und Befunden keine Zeitverzögerung der Baumaßnahme zu verursachen. Sie kann zumindest in Teilen im Voraus erfolgen, aber auch baubegleitend durchgeführt werden.

Die Erdarbeiten, auch die archäologische Untersuchung, sind vor Beginn unbedingt mit der Naturschutzbehörde und der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Möglicherweise ist durch das Vorkommen von feldhamstern mit Einschränkungen zu rechnen.

Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. § 6 Abs. 3 NDSchG (sog. Veranlasserprinzip).

Die Genehmigung kann unter Einhaltung der benannten Auflagen und Hinweise erteilt werden.

Das Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege nach § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.

### **2.2.17. Baugenehmigung gem. § 70 NBauO inkl. Brandschutz Landkreis Hildesheim – Bauordnungsamt**

Die für die Errichtung der drei Windkraftanlagen in Rede stehenden Grundstücke liegen westlich der Ortschaft Esbeck und östlich der fünf Bestandsanlagen in der Gemeinde Salzhemmendorf (LK Hameln-Pyrmont) im Außenbereich. Da für diesen Bereich kein Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB existiert, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben hier nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Gemäß dieser Vorschrift sind unter anderem Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Stadt Elze hat mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes von dem Instrument der Steuerung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch gemacht und Standorte für die Nutzung der Windenergie in ihren Gemeindegebiet dargestellt. Planerische Zielsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung ist die positive Standortausweisung für Windenergieanlagen mit gleichzeitiger grundsätzlicher Ausschlusswirkung auf den übrigen Flächen der Gemeindegebiete i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

Mit Urteil des BVerwG vom 29.10.2020 4 CN 20/19 wurde nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Landkreis Hildesheim festgestellt, dass die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elze an einem Veröffentlichungsmangel leidet und somit keine Ausschlusswirkung mehr besteht. Somit sind die Anlagen planungsrechtlich privilegiert und zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebietsfläche für Windenergie.

Für die Windenergieanlage ist gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Drei entsprechende Rückbauverpflichtungserklärungen liegen den Antragsunterlagen in Kapitel 8.2 bei.

Soweit dem Vorhaben keine Belange des Natur- oder Umweltschutzes sowie Raumordnung entgegenstehen, ist die geplante Windenergieanlage planungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig, sobald die Stadt Elze ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt und bestätigt, dass die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Bestandsanlagen WEA 6 und WEA 7 weisen Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität auf, die durch den Zubau der neuen WEA 1 und 2 verursacht werden. Um die Standorteignung der WEA 6 und WEA 7 auch nach dem Zubau nachweisen zu können bzw. die Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität nicht signifikant zu erhöhen, sind die unter Nr. 11.15. aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen notwendig. Somit ist die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität für diese WEA unter Maßgabe einer in deren Genehmigungsverfahren nachgewiesenen Standorteignung weiterhin nachgewiesen.

### **2.2.18. Immissionsschutz Landkreis Hildesheim – Untere Immissionsschutzbehörde**

Eine Windenergieanlage stellt eine Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen diesen Anforderungen.

Gem. § 18 Abs. 1 erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) worden ist.

Der Landkreis Hildesheim als Genehmigungsbehörde kann gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bestimmen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen durch den Genehmigungsinhaber vermieden werden. Die Fristsetzung stellt dabei eine Nebenbestimmung zur Genehmigung dar, die von angemessener Dauer sein muss. Dies hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab (s. auch Jarass, BImSchG, 14. Auflage 2022, Rn. 3, 5).

Aus Praxiserfahrung kann auf das folgende an die Genehmigungserteilung folgende Verfahren verwiesen werden:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist innerhalb von drei Wochen nach Erhalt dem Marktstammdatenregister zu melden. Erst nach erfolgter Meldung kann die Antragstellerin mit der Genehmigung an der EEG-Ausschreibung teilnehmen, über die sie einen Zuschlag erhält. Die Zuschläge des jeweiligen Gebotstermins werden von der Bundesnetzagentur rund 4 bis 6 Wochen später bekannt gegeben. Basierend hierauf steht für den Windpark erst der Stromtarif fest, sodass mit den Banken die Finanzierung und die Bürgschaftsstellung für WEA-Hersteller und Baufirmen endverhandelt werden kann. Prognostiziert wird hierfür eine Dauer von etwa 3 Monaten. Mit einem Baubeginn ist frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu rechnen. Aufgrund der ggf. schlechten Wetterverhältnisse, die grundsätzlich zeitlich schwer vorhersehbar sind, sowie von sich ggf. ständig ändernder Lieferzeiten von Windenergieanlagen kann nicht garantiert werden, dass die WEA innerhalb eines Jahres vollständig errichtet werden können. Daher wird eine weite Frist von drei Jahren für den Bau und die Inbetriebnahme der WEA für angemessen erachtet, da die Antragstellerin hierdurch nicht in unnötigen Zeitdruck gerät, der Bau und die Inbetriebnahme der Anlagen jedoch in einem absehbaren Zeitraum zu erfolgen hat, bevor die Genehmigung erlöschen würde.

Im Übrigen erlischt auch die in der immissionsschutzrechtlich einkonzentrierten Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, wie der Baugenehmigung gem. § 71 Abs. 1 NBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre lang unterbrochen worden ist. Insofern erscheint auch hierdurch eine Frist mit einer Dauer von drei Jahren als angemessen.

Die Frist beginnt gem. § 31 Abs. 2 VwVfG grundsätzlich mit der Bestandskraft der Genehmigung zu laufen.

Darüber hinaus erlischt die Genehmigung gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Hierauf ist Vollständigkeitshalber ebenfalls hinzuweisen.

In der Schallimmissionsprognose für die geplanten WEA in der Gemarkung Esbeck des Windpark Esbeck der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 23.02.2023, Berichts-Nr. I17-SCH-2023-020, wird der Betriebsmodi 0s angesetzt. Die geplanten WEA sollen tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) und auch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) im Modus 0s unter Vollast laufen.

Eine Sicherstellung, dass der hier betrachtete und gutachterlich berücksichtigte Betriebsmodi an den WEA zur Tag- bzw. Nachtzeit Verwendung finden und die jeweiligen hierfür angegebenen Schalleistungspegel als maximal zulässige Emissionswerte eingehalten werden und es damit nicht zu einer weitergehenden Überschreitung kommt, wird durch entsprechende Anordnung des Betriebsmodi erreicht.

Es wird eine Überprüfung der tatsächlich von den WEA hervorgerufenen Schallemissionen (Abnahmemessung i. S. v. Nr. 5.2 der, per RdErl. d. MU vom 21.01.2019 eingeführten, „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

(Nds. MBl. S. 343)) angeordnet um eine dauerhafte Einhaltung des o.g. gewährleisten zu können. Hinsichtlich der Abnahmemessung sei im Übrigen darauf verwiesen, dass die Ergebnisse einer immissionsseitigen Vermessung der Windenergieanlagen an den zu betrachtenden Immissionsorten aufgrund von Hintergrundgeräuschen bzw. Störgeräuschen, die durch die Vegetation in der Umgebung der weit entfernten Immissionsorte oder Wind verursacht werden können, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht belastbar wäre. Insofern sind Immissionsmessungen bei WEA mit messtechnischen Schwierigkeiten, insbesondere durch das beschriebene ungünstige Verhältnis von Anlagen- und Hintergrundgeräuschen, aber auch durch meteorologische Schwankungen verbunden. Aus diesem Grund wird i. d. R., für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben von Windenergieanlagen, eine emissionsseitige Abnahmemessung im Nahfeld von Windenergieanlagen mit einer anschließenden Ausbreitungsrechnung mit den real vermessenen Anlagendaten durchgeführt. Auf diese Vorgehensweise soll auch hier zurückgegriffen werden, um möglichst belastbare Ergebnisse über die vorliegende Situation zu erhalten und damit einen möglichst hohen Grad des Immissionsschutzes zu gewährleisten.

Die grundsätzliche Plausibilität der o. g. Schallimmissionsprognose wurde durch Gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 02.05.2024, Projekt-Nr. DD-2403-012-NS, bestätigt. Das vorgelegte Gutachten folgt den Vorgaben der TA-Lärm, sowie der ISO9613-2 und dem Interimsverfahren.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf insofern nicht aus Gründen des Lärmschutzes versagt werden.

Daneben hat die UIB als Genehmigungsbehörde gem. Nr. 3.3.5 des Nds. Windenergieerlasses 2021 nach Errichtung der WEA und nach der erfolgten Abnahmemessung die WEA zu überwachen. Diese behördliche Überwachungspflicht kann jedoch, durch die Erteilung von Genehmigungsaufgaben, die eine periodisch wiederkehrende Überprüfung einschließlich einer Vor-Ort-Inspektion durch eine sachverständige Person in höchstens vierjährigem Abstand vorsehen, auf die Kontrolle der diesbezüglichen Dokumentation eingeschränkt werden. Letztere Einschränkung soll durch die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz erreicht werden.

Aus den Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergibt sich im Übrigen auch die Notwendigkeit der Verhinderung bzw. Reduzierung der Gefahr, die von den WEA hinsichtlich Eiswurf bzw. Eisfall ausgehen kann. Insofern ist im Falle des Eisansatzes über die Sensorik der Eisansatzerkennung EP5 der Firma Wölfel Wind Systems GmbH die WEA abzuschalten und deren Rotoren in eine vorbestimmte Azimut-Position auszurichten. Die Ausrichtung soll hier parallel zu Wegen erfolgen, damit möglichst kein Eis von der WEA auf diese Schutzobjekte gelangen kann. Dies dient im Wesentlichen dem Schutz der Allgemeinheit vor eisbedingten Schäden und Unfällen. Aus demselben o. g. Grund wird die Antragstellerin zusätzlich verpflichtet, im Umfeld der WEA Warnhinweise bzw. Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen. Um hier gewährleisten zu können, dass dies tatsächlich umgesetzt wird, ist die Aufstellung der Schilder durch eine entsprechende Anzeige mit der Anzahl und den Aufstellungsorten zu belegen.

Das vorgelegte Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Esbeck der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 17.03.2023 wurde durch den TÜV Süd auf seine Plausibilität hin geprüft und es wurde festgestellt, dass das vorliegende Gutachten hinsichtlich der Methodik und Eingangsdaten geeignet ist, um das Risiko mit ausreichender Genauigkeit vollziehbar und plausibel zu ermitteln und darzustellen.

Hinsichtlich des von den geplanten WEA ausgehenden Schattenwurfes ist anzumerken, dass gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz eine Belastung von 30 Stunden im Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden darf.

Schattenwurf tritt auf, wenn Sonnenstrahlen aufgrund des Sonnenstandes zwischen den Blättern der WEA hindurch verlaufen, bevor sie auf zu schützende Güter wie Anwohner, Schlaf- und Büroräume,

Krankenhäuser und ähnliche bauliche Strukturen, treffen. Dadurch entsteht ein Schattenwurf, der störend sein und im schlimmsten Fall bei lichtempfindlichen Personen epileptische Anfälle auslösen kann.

In der Schattenwurfprognose für die WEA in der Gemarkung Esbeck des Windpark Esbeck der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 23.02.2023, Berichts-Nr. I17-SCHATTEN-2023-018 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer in Stunden bzw. im Jahr ausgehend von den geplanten Anlagen die o.g. zulässigen Immissionsrichtwerte ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen an allen Immissionsorten überschreiten wird. Die WKA-Schattenwurfhinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursacht, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird. Im vorliegenden Fall betrifft dies den geplanten WEA des Windpark Esbeck.

Die grundsätzliche Plausibilität des o. g. Schattenwurfgutachten wurde durch Gutachterliche Stellungnahme Klein Ilde (NI) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.01.2025, Projekt-Nr. DD-2412-085-DE, bestätigt. Das vorgelegte Gutachten folgt in der Methodik den Hinweisen des LAI.

Für die Immissionsorte, an denen eine Überschreitung prognostiziert wurde muss daher die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabchaltmoduls begrenzt werden. Ein solches Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind.

Zur Sicherstellung, dass ein Schattenwurfmodul tatsächlich installiert und in Betrieb genommen wird und damit die Grundpflichten des Betreibers gem. § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden, ist dies per Nebenbestimmungen (s. Nebenbestimmungen Nrn. 11.10-11.13) festzuschreiben.

Der Erteilung der Genehmigung stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe entgegen.

#### **2.2.19. Wasserrecht**

##### **Allgemeines Wasserrecht**

##### **Landkreis Hildesheim – Untere Wasserbehörde**

Es bestehen aus allgemeiner wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Festgesetzte Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

##### **Wassergefährdende Stoffe/Schäden**

##### **Landkreis Hildesheim – Untere Wasserbehörde**

Gegen das Vorhaben bestehen auch aus spezieller wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

#### **2.2.20. Sonstiges**

Bei der Deutsche Bahn AG bestehen gegen den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von den Windenergieanlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bereich der Windenergieanlagen liegt in einem ausreichenden Abstand zum nächstgelegenen Gleis.

Die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Jägerschaft Alfeld e.V. keine grundsätzlichen Bedenken.

Belange der Gewässerunterhaltung durch den Leineverband sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen des Leineverbandes bestehen daher nicht.

Die übrigen unter Punkt 2.2. beteiligten Behörden und Stellen haben zu dem hiesigen Bauvorhaben nicht innerhalb der Frist gem. § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG eine Stellungnahme abgegeben. Es ist insofern i.S.d. vorstehend genannten Rechtsgrundlage davon auszugehen, dass die entsprechenden Träger öffentlicher

Belange sich nicht äußern wollen. Aus hiesiger Sicht ist nicht ersichtlich, dass von dort Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen könnten.

### **3. Ergebnis**

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattzugeben ist, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Danach sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass diese Genehmigung zu erteilen ist.

### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist gem. § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid kann bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, nach § 63 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Engel



### Zugrunde gelegte Rechtsquellen:

**Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

**Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)** vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG)** vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

**Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)** vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

**Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)** der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 13.03.2002, Aktualisierung 2019 mit Stand vom 23.01.2020

**Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)** vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251)

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

**Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)** vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104)

**Niedersächsische Bauordnung (NBauO)** vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

**Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)** vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)

**Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)** vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)

**Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)** vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339)

**Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)**, Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. S. 1398)

**Runderlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass 2021)**, Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, u. d. MW vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. S. 1398)

**Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)** vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

**Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)** vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz)** vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343)

**Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall)** vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 62)

**Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser)** vom 10. März 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 10.10.2022 (Nds. GVBl. S. 646)

**Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)** vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)